



Anordnung betreffend fürsorgerische Unterbringung in die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Spitäler Schaffhausen

Name	Telefon
Vorname	Telefon
Strasse, Nr	Telefon
PLZ, Ort	E-Mail
Geburtsdatum	Geschlecht

Gemäss Art. 426 Abs. 1 ZGB, wonach eine Person die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden darf, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann, und in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 lit. a und b EG ZGB, wonach der Bezirksarzt oder ein in der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassener Arzt die Unterbringung für die Dauer von bis zu sechs Wochen anordnen kann. Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung.

Name und Adresse nahestehender Person (durch den Patienten zu bezeichnen)

Sachverhalt
Ort und Datum der persönlichen Untersuchung

Anamnese

Befund

Ergebnis der persönlichen Anhörung

Grund der Unterbringung
(Diagnose gemäss ICD-10)

In Verbindung mit (bitte ankreuzen) Selbstgefährdung Fremdgefährdung

Datum

**Unterschrift
zuweisender Arzt:**

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Anordnung kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person schriftlich innert 10 Tagen seit der Mitteilung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 65A, 8200 Schaffhausen, Beschwerde einreichen (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 439 Abs. 2 ZGB). Diese muss nicht begründet werden (Art. 450e Abs. 1 ZGB). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Ärztin oder der Arzt nichts anderes verfügt (Art. 430 Abs. 3 ZGB).

Das Original geht zusammen mit dem Patienten in die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie. Diese versendet je eine Kopie an den zuweisenden Arzt, die zuständige KESB und die bezeichnete nahestehende Person.